

Unsere Wärmepreise im Überblick.

Tarifgebiet „Jahnstraße“, Wüste

Versorgungsgebiet:

Jahnstraße, Auguststraße, Weidenhof, Adolfstraße, Weidenstraße, Jahnplatz

Tariftyp	Jahresgrundpreis ¹⁾ GP € / Jahr		Raumheizung				Warmwasserbereitung ³⁾			
	Netto	Brutto ⁴⁾	Netto	Brutto ⁴⁾	Arbeitspreis AP _{rh} Cent / kWh	Netto	Brutto ⁴⁾	Arbeitspreis AP _{ww} € / m ³		
W1⁵⁾ bis 2.057 kWh	0,00	0,00	129,00	153,51	19,84	23,61	52,00	61,88	8,34	9,92
W2⁵⁾ ab 2.058 kWh	183,50	218,37	129,00	153,51	10,92	12,99	52,00	61,88	8,34	9,92
W3	295,50	351,65	129,00 nicht-fernautesbar ²⁾ 74,58	153,51 88,66	10,92	12,99	52,00	61,88	8,34	9,92

Grundlage der Belieferung ist der Wärmeliefervertrag sowie die AVBFernwärmeV in jeweils gültiger Fassung.

Preisstand: 01.10.2025

- 1) Bei einer bereitzustellenden maximalen Anschlussleistung von mehr als 15 kW (Mindestanschlussleistung und Mindestgrundpreis) erhöht sich der Jahresgrundpreis um 19,70 € netto (23,44 € brutto) je kW. Für nicht-Haushaltskunden können individuelle Preisregelungen aus dem Wärmeliefervertrag gelten. 2) Verrechnungspreis Wärme für fernautesbare Wärmemengenzähler. Bis Ende 2026 werden alle Wärmemengenzähler im Zuge des Turnauschs fernautesbar sein. Gesetzliche Verpflichtung durch die FFVAV. Angegeben ist der Verrechnungspreis für die haushaltsübliche Anschlussleistung bis 15kW. Siehe www.swo.de/waerme-info für weitere Informationen. Bis zum Tausch gilt der Verrechnungspreis für nicht-fernautesbare Wärmemengenzähler.
 3) Sofern der Wärmeverbrauch für Wassererwärmung separat gemessen wird. 4) Die Bruttoreise beinhaltet den Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 %. Sollte der Gesetzgeber einen abweichenden Steuersatz auf Wärme und Warmwasser beschließen, wird dieser zeitanteilig anstatt der 19 % berechnet. 5) Nur bei Tarif W1/W2: Bestpreisabrechnung. Hier gilt ein höherer Arbeitspreis, jedoch entfällt der Grundpreis. Es findet der Tariftyp Anwendung, der für den Abnehmer am günstigsten ist.

Die vorgenannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Sie sind an die im "Vertrag über Lieferung von Wärme" (Wärmeliefervertrag) festgelegten Preisfaktoren gebunden. Der Arbeitspreis wird quartalsweise zum 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. und der Jahresgrund- und -verrechnungspreis jährlich zum 01.04. angepasst. Alle Arbeitspreise beinhalten die gesetzliche CO2 –Abgabe („BEHG-Abgabe“).

Auszug aus "Vertrag über Lieferung von Wärme" – §4 Preisänderungen

Der in §3 aufgeführte Jahresgrund- und -verrechnungspreis wird entsprechend den nachstehenden Preisformeln angepasst:

$$\text{Jahresgrundpreis} \\ GP = GP_0 * \left(0,2 * \frac{I}{I_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,6\right)$$

$$\text{GP}_0 \text{ W2 bis } 15\text{kW: } 159,70 \text{€ netto (190,04€ brutto)} \\ \text{GP}_0 \text{ W3 bis } 15\text{kW: } 257,55 \text{€ netto (306,48€ brutto)}$$

$$\text{Jahresverrechnungspreis} \\ VP = VP_0 * \left(0,2 * \frac{I}{I_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,6\right)$$

$$\text{VP}_0: 127,10 \text{€ netto (151,25€ brutto)}$$

$$\text{Jahresverrechnungspreis (VP}_ww\text{)} \text{ Warmwasserbereitung} \\ VP = VP_0 * \left(0,2 * \frac{I}{I_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,6\right)$$

$$\text{VP}_ww: 45,30 \text{€ netto (53,91€ brutto)}$$

Der Investitionsgüterpreisindex -I- und der Lohnindex - L - sind den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (www.destatis.de) zu entnehmen:

- Investitionsgüterpreisindex -I- Destatis-Code 61241-0001 – „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre.“ (Zeitreihen 2021 = 100).

$$\text{GP: } I_0 = 89,7 \text{ (Jahresdurchschnitt 2013)} \quad VP: I_0 = 129,8 \text{ (Jahresdurchschnitt 2022)} \quad VP_{ww}: I_0 = 89,7 \text{ (Jahresdurchschnitt 2013)} \\ I = 127,7 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)} \quad I = 127,7 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)} \quad I = 127,7 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)}$$

- Lohn - L – Destatis-Code 62221-0003 – Index der Tarifdienste und Arbeitszeiten. Hier ist maßgebend der „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich – Energieversorgung (WZ08-35) – Früheres Bundesgebiet“ (Zeitreihen 2020 = 100).

$$\text{GP: } L_0 = 85,5 \text{ (Jahresdurchschnitt 2013)} \quad VP: L_0 = 103,4 \text{ (Jahresdurchschnitt 2022)} \quad VP_{ww}: L_0 = 85,5 \text{ (Jahresdurchschnitt 2013)} \\ L = 113,0 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)} \quad L = 113,0 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)} \quad L = 113,0 \text{ (Jahresdurchschnitt 2024)}$$

Die Preisänderung wird jeweils ab dem 01.04. eines Jahres mit dem Index des Vorjahresdurchschnitts für die folgenden 12 Monate wirksam. Der Jahresgrund- und -verrechnungspreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der unter §3 aufgeführte Arbeitspreis ändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres entsprechend nachstehender Preisformel:

$$AP = AP_0 * \left(0,5 * \frac{E}{E_0} + 0,5 * \frac{WP}{WP_0}\right) + BEHG$$

$$BEHG = EP_0 * \frac{CO_{2P}}{CO_{2P0}} * 0,71$$

AP₀ Basispreis Wärme (6,13 ct/kWh – Tariftyp W2 und W3, siehe Tabelle oben)

AP₀ Basispreis Wärme (11,52 ct/kWh – Tariftyp W1, Bestpreisabrechnung, siehe Tabelle oben)

AP_{0 ww} Basispreis Warmwasser (4,57€/m³, wenn Warmwasser separat abgerechnet wird)

E₀ Basispreisindex für Erdgas (99,07; Stand: 01.10.2011)

E Preisindex für Erdgas (164,90; Stand: 01.10.2025)

WP₀ Basis-Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Umlage; 100,70; Stand: 01.10.2011)

WP Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Umlage; 165,63; Stand: 01.10.2025)

BEHG CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG; ab 01.04.2021)

EP₀ CO₂ -Basis-Emissionspreis SWO (netto 0,499 ct/kWhth)

CO_{2P} CO₂ -Preis (55 €/t; Stand 01.04.2025)

CO_{2P0} CO₂ -Basispreis (25 €/t; Stand 01.01.2021)

Der Wärmeindex (WP) beinhaltet BEHG-pflichtige Brennstoffmarktpreise, so dass die BEHG-Umlage mit dem Faktor 0,71 (71%) gewichtet wird.

Der Preisindex E ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des „Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (GP09-3522 27). Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter <https://www-genesis.destatis.de> (Tabelle 61241-0004; 6-Steller) zu entnehmen. (2021 = 100)

Der Preisindex WP ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des „Wärmeindex (WP)“ (CC13-77). Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter <https://www-genesis.destatis.de> (Tabelle 61111-0006; Sonderpositionen) zu entnehmen. (2020 = 100)

Der Preisindex CO_{2P} ist der CO₂ -Zertifikatspreis für CO₂ -Emissionen in Euro pro Tonne. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die CO₂ -Zertifikatspreise entsprechend § 10 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung des BEHG Anwendung finden. Ab dem Jahr 2026 gilt der durchschnittliche Monatsmarktwert (Spotmarktnotierung) des nationalen Emissionshandels. Diese Monatsmarktwerte fließen entsprechend dem bekannten Verfahren in die quartalsweise Bildung des Arbeitspreises ein.

Dabei wird für die Bildung des Arbeitspreises jeweils zugrunde gelegt:

- zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Indizes der Monate September bis einschließlich November des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 01. April das arithmetische Mittel der Indizes des Monats Dezember des Vorjahrs und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres.
- zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Indizes der Monate März bis einschließlich Mai des laufenden Kalenderjahres.
- zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise der Indizes der Monate Juni bis einschließlich August des laufenden Kalenderjahres.

Der Arbeitspreis in ct/kWh wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Gleiches gilt für das arithmetische Mittel der Preisindizes für Erdgas und Wärme. Sollten die zuvor bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an diese Stelle ein diesem Wert hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Wert. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Wird der Preisindex durch das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr bezogen („umbasiert“), so werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Indizes ebenfalls auf das neue Basisjahr umgerechnet.

Über die vierteljährlichen Preisanpassungen erhält der Kunde keine weitere explizite Mitteilung. Sollten die Stadtwerke eine Preiserhöhung nicht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durchführen, so entfällt nicht das Recht, die Preisanziehung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.